

# SATZUNG

## „FÖRDERKREIS TREFF-PUNKT NECKARSTADT-OST E.V.“

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Förderkreis Treff-Punkt Neckarstadt-Ost e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Sozial- und Gemeinwesenarbeit der Begegnungsstätte „Treff-Punkt Neckarstadt-Ost“. Er erfüllt diesen Zweck durch ideelle und finanzielle Hilfe bei der Durchführung von vielfältigen Programmen und Veranstaltungen mit dem Ziel, die allgemeinen Lebensverhältnisse der sozial schwachen Bevölkerungsstruktur zu verbessern und zur Integration der vorwiegend ausländischen Bewohner der „Ludwig-Frank-Siedlung“ beizutragen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert die in der Trägerschaft der „Vermietungsgenossenschaft Ludwig-Frank eG“ stehende Begegnungsstätte und verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Lern-Spiel- und Freizeit-Programmen für die Bewohner der „Ludwig-Frank-Siedlung“

- und des Stadtteils Neckarstadt Ost, um die Lebensverhältnisse und Integration zu erleichtern.
- b) Zusammenarbeit mit städtischen, nationalen und internationalen Behörden und Organisationen, die ähnlichen oder gleichen Zielen dienen.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

#### § 4 Unabhängigkeit

Der Verein dient dem allgemeinen Wohl. Er arbeitet nach den Grundsätzen der Rassengleichheit und Unabhängigkeit, der Selbstverwaltung und demokratischer Willensbildung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Im „Treff-Punkt Neckarstadt-Ost“ finden keine parteipolitischen oder religiösen Veranstaltungen statt.

#### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.

#### § 6 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

#### § 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von zwei Monaten gezahlt hat,
- b) gegen die Ziele des Vereins schwerwiegend verstößt oder den Verein schädigt.

Der Ausschluss erfolgt formell zum Jahresende. Nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied an Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins nicht mehr teilnehmen.

Gegen des Ausschließungsbeschluss kann Berufung beim Beirat eingereicht

werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Der Jahresbeitrag ist zum 30.06. eines Kalenderjahres fällig. Darüber hinausgehende freiwillige Beiträge oder Spenden zur Erfüllung der Aufgaben können jederzeit geleistet werden. Nach Anerkennung des Vereins im Sinne der §§ 51-68 AO wird eine Steuerbescheinigung erteilt.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens zwei Vollmachten übernehmen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Beirats, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen.

Das Recht des Vorstandes auf Einberufung einer Mitgliederversammlung bleibt unberührt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Beirat dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, des Beirats geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und einem anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- a) die Wahl des Beirats,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Wirtschaftsplans (Vorschau),
- d) Entlastung von Vorstand und Beirat,
- e) die Höhe des Jahresbeitrags.

mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- e) Satzungsänderungen,
- f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Beschlüsse fassen kann.

## § 11 Beirat

In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Stellung und Erfahrung die Ziele des Vereins wirksam fördern können und dazu auch bereits sind.

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens zehn, höchstens vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Darunter sollen auch die Bewohner vertreten sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Beirats.
- 3) Aufgaben des Beirats sind:
  - a) Förderung der Arbeit des „Treff-Punkt Neckarstadt-Ost“
  - b) Beratung und Anregung von Programmangeboten,
  - c) Hilfestellung bei Veranstaltungen,
  - d) Prüfung des Jahresabschlusses und Wirtschaftsplans,
  - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - f) vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - g) Entscheidung über Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes.
- 4) Sitzungen sollen in der Regel halbjährlich erfolgen.

- 5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Vorstandsmitglied der „Vermietungsgenossenschaft Ludwig-Frank eG“.
- 2) Dem Vorstand unterliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte im Rahmen der Gesetze und der Satzung.
- 3) Der Vorstand hat jährlich über die Arbeit und die finanzielle Situation des Vereins zu berichten. Er ist ehrenamtlich tätig.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. Bis der Turnus erreicht ist, wird das Ausscheiden durch Los bestimmt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Rechnungslegung

- 1) Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Beirat vor. Dieser leitet ihn mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zu.
- 2) Der Vorstand soll binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Beirat und der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Beschlussfassung vorlegen.

## § 15 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Mannheim e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für soziale und gemeinnützige Zwecke der sozial schwachen Bevölkerungsstruktur in der Ludwig-Frank-Siedlung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beiratsvorsitzende

Dr. Elke Wormer

Vorstandsvorsitzender

Joachim Pudeck